



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail:
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

Auskunft:
Mag.a Sara Kofler, BSc
T +43 5574 511 20216

Zahl: PrsG-432-9/BG-53
Bregenz, am 23.06.2021

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz geändert
wird; Entwurf; Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 20. Mai 2021, GZ: 2021-0.054.245

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 12 (§ 6 Abs. 9):

Es wird angeregt, dass auch Lebensmittelaufsichtsorgane aus anderen Bundesländern die Aufsichtsorgane und das Personal der Kontrollstellen bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes begleiten dürfen.

Zu Z. 13 (§ 6 Abs. 12):

Nach der bisherigen Rechtslage steht dem Landeshauptmann nach § 6 Abs. 12 das Recht zu, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichtes, die auf der Grundlage von Bescheiden gemäß Abs. 8 erlassen worden sind, Revision zu erheben. Bescheide gemäß § 6 Abs. 8 betreffen die Vorschreibung von Maßnahmen gemäß dem nunmehrigen Art. 138 der Verordnung (EU) 2017/625. Dabei handelt es sich um Administrativverfahren. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb im nunmehrigen § 6 Abs. 12 auf Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz abgestellt wird. Unseres Erachtens müsste auch hier auf Verfahren betreffend Bescheide nach § 6 Abs. 8 abgestellt werden.

Da Bescheide gemäß § 6 Abs. 8 vom Landeshauptmann erlassen werden, kommt diesem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Stellung der belangten Behörde und damit Parteistellung (§ 18 VwGVG) zu. Eine gesonderte Verständigungspflicht des Landesverwaltungsgerichtes gegenüber dem Landeshauptmann über den Ausgang des Verfahrens erscheint daher nicht erforderlich.

Zu Z. 14 (§ 6 Abs. 14):

Dass dem zuständigen Bundesminister die Revisionsbefugnis eingeräumt wird, sehen wir kritisch. Die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 8 werden vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Da der Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden ist, ist die Revisionsbefugnis des Landeshauptmannes jedenfalls ausreichend.

Zu Z. 21 und 22 (§ 18 Abs. 1 bis 5):

Hier sieht der Entwurf eine Reduktion der Strafhöhen von 50.000 bzw. 100.000 Euro auf den Stand von 20.000 bzw. 40.000 Euro sowie den Entfall der Mindeststrafe vor. Aus Sicht der Landesregierung kann diese Änderung ein Stück weit mitgetragen werden, allerdings sollte es bei vorsätzlichen Verstößen, die in Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Handelns begangen werden und deren Folgen nicht unbedeutend sind, bei der bisherigen Rechtslage bleiben.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass unklar ist, ob sich die Novellierungsanordnung zu Abs. 5 auf den vormaligen Abs. 5 (nunmehr Abs. 4) bezieht oder der Abs. 5 neu eingefügt wird. Gemäß der Textgegenüberstellung ist vom zweiten Fall auszugehen. Eine entsprechende Klarstellung der Novellierungsanordnungen wird angeregt.

Darüber hinaus wird angeregt, im nunmehrigen § 18 Abs. 5 klarzustellen, dass die Verständigung über den Ausgang des Verfahrens durch Übermittlung des entsprechenden Erkenntnisses oder Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes zu erfolgen hat. Da dem Landeshauptmann die Stellung einer Amtspartei eingeräumt ist, sollte ihm der gesamte Inhalt der Entscheidung bekannt sein.

Zu Z. 23 (§ 18 Abs. 7):

Auch in diesem Fall wird es kritisch gesehen, dass dem zuständigen Bundesminister die Revisionsbefugnis eingeräumt wird (vgl. die Stellungnahme zu § 6 Abs. 14). Die Strafbestimmungen werden von der Bezirkshauptmannschaft in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Diese unterliegen dabei den Weisungen des Landeshauptmannes sowie dieser den Weisungen des zuständigen Bundesministers. Die Revisionsbefugnis des Landeshauptmannes ist daher auch in diesem Zusammenhang jedenfalls ausreichend.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsclub.vorarlberg@spoe.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
29. Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern
30. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
31. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.